



# Verordnung von Hörgeräten

Im Versorgungsalltag erfolgt die audiometrische Parametrisierung der Höreinschränkung über das Ton- und Sprachaudiogramm. Die aktuelle Hilfsmittelrichtlinie fordert für die audiologische Indikationsstellung eine Tonhörschwelle von >30 dB bei mindestens einer der Prüffrequenzen zwischen 0,5 und 4 kHz und eine Einsilberverstehen mit Kopfhörern bei 65 dB von maximal 80%.

Weitere Informationen hierzu unter:

Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

<https://www.g-ba.de/richtlinien/13/>

[https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2467/HilfsM-RL\\_2021-03-18\\_iK-2021-04-01.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2467/HilfsM-RL_2021-03-18_iK-2021-04-01.pdf)

<https://www.dga-ev.com/fileadmin/dga2019/site/data/final/0081.pdf>